

Berlin, 12. 03. 2013

Ansprechpartner: Kai Boeddinghaus
Kontakt: kai.boeddinghaus@bfffk.de

Wörter: 403 Zeichen: 3139

Managergehälter auch bei IHKn begrenzen - bfffk fordert Forderung des bayrischen Rechnungshofes bundesweit zu übernehmen

(bfffk) In der aktuellen Diskussion um die Begrenzung von Managergehältern weißt der Bundesverband der freien Kammern (bfffk) darauf hin, daß der bayrische Rechnungshof bei einer ersten Prüfung einer IHK ebenfalls unangemessen hohe Gehälter für das IHK-Management festgestellt hat. Der bfffk fordert die Übernahme der bereits heutigen Praxis für die AHK-Geschäftsführer auch auf die IHK-Hauptgeschäftsführer.

Bei der ersten externen Prüfung einer deutschen Industrie- und Handelskammer durch den bayrischen Rechnungshof im Jahre 2011 wurden die überdurchschnittlichen Gehälter des Hauptgeschäftsführers und des übrigen Managements im Verhältnis zu seiner geringen wirtschaftlichen und personellen Verantwortung kritisiert. *„Das hat unserer grundsätzliche Kritik an den Vergütungen des Managements der IHKn bestätigt“*, sagt Kai Boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer des bfffk.

Nach dem veröffentlichten Bericht aus dem Rechnungsprüfungsbericht soll der Spitzenverdiener der IHK Schwaben deutlich mehr als die deutschen Spitzenbeamten in der Gehaltsgruppe B9 als Jahresgehalt erhalten (rd. 110.000 Euro p.a.). Nach vertraulichen Informationen und Gerüchten ist dies aber kein Einzelfall. Schon bei mittelgroßen Kammern sollen die Gehälter der Hauptgeschäftsführer zwischen 120.000 und 180.000 Euro festes Jahreseinkommen liegen. Zielvereinbarungen oder Boni sind zumeist nicht vereinbart. Hingegen sind zum Teil noch zusätzliche beamtenrechtliche Versorgungsverträge abgeschlossen. *„Die Unternehmer erhalten keine offiziellen Informationen, da schließen natürlich die Gerüchte ins Kraut“*, so Boeddinghaus. *„Wenn man die Zahl aus Augsburg einmal als Maßstab nimmt, heißt dies, dass mindestens 2% der Jahresaufwendungen für Personal allein für den Hauptgeschäftsführer ausgegeben*

werden.“

„Wir wollen jetzt nicht jedes Gehalt diskutieren, sondern fordern von den verantwortlichen Unternehmern, daß sie die Systematik, die sie bei den zumeist privatwirtschaftlich organisierten Auslandshandelskammern über ihren IHK-Verband anwenden auch in der IHKn anwenden: die gesetzliche Kopplung an einem adäquaten Vergleichsbeamten“.

Dieses System haben die Kammern bereits eingeführt, jedoch nicht für sich: Das Gehalt der in Deutschland beim „IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft durch das AHK-Netz“ angestellten AHK-Geschäftsführer richtet sich im Normalfall am Einkommen des in der jeweiligen Botschaft entsandten Leiters der Wirtschaftsabteilung. Hiervor werden durchschnittlich 15% abgezogen und nach erfüllen von Zielvorgaben ausgezahlt.

„Für IHK-Hauptgeschäftsführer könnten wir uns die Regelung vorstellen, nach der auch die Bundeskanzlerin bezahlt wird: maximal darf das Gehalt es Staatssekretärs für Wirtschaft im jeweiligen Bundesland gezahlt werden. Ob dann Abzüge vorgenommen werden, die als Boni später gezahlt werden oder die private Nutzung von Dienstwagen oder Telefon eingerechnet werden, ist dann eine lokale Entscheidung“ erläutert Kai Boeddinghaus die Position des bfffk. Die Position des bfffk basiert auf den Satzungen der Kammern und ihren durch Gerichte festgestellten Status als „Verwaltung“ *„Ein IHK Hauptgeschäftsführer ist kein Unternehmer, sondern oberster Leiter der IHK-Verwaltung, vergleichbar einem Regierungspräsidenten, einem Landrat oder Wirtschaftsbürgermeister, je nach Größe des Kammerbezirks.“*

Solange die IHKn als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft verfasst sind, können sie sich nach Ansicht des bfffk bei der Vergütung ihres Personals nicht gebärden wie x-beliebige Unternehmerverbände.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen: Kai Boeddinghaus, 0561 - 9205525